

Das Zürcher Steueramt geht in sich : ein "Sprachspiegel"-Leser führt eine klarere Wegleitung herbei

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **69 (2013)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-422194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Zürcher Steueramt geht in sich

Ein «Sprachspiegel»-Leser führt eine klarere Wegleitung herbei

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, so können (nur für diese von Dritten verwalteten Wertschriften, nicht jedoch für Darlehen oder Bankguthaben aller Art wie Sparhefte, Bankkonten oder Festgeldanlagen) insgesamt für sämtliche abzugsfähigen Kosten (wie Auslagen für Verwaltung und Verwahrung, Auslagen für Wertschriftenverzeichnisse einschliesslich solcher für die Steuerbehörden, Auslagen für Rückforderungsanträge betreffend ausländische Quellensteuer sowie die im Quellenstaat nicht rückforderbare Quellensteuer, sofern kein Antrag auf pauschale Steueranrechnung gestellt wurde bzw. gestellt werden kann) pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, 3‰ des Steuerwerts dieser Wertschriften, maximal jedoch CHF 6'000, geltend gemacht werden. (...)

Dieses schöne Stück Amtsprosa in der Wegleitung zur Zürcher Steuererklärung 2011 hat einen «Sprachspiegel»-Leser dazu veranlasst, im Februar 2012 der kantonalen Steuerverwaltung zu schreiben:

Es ist mir trotz intensivem Bemühen nicht gelungen, hinter den Sinn des 3. Absatzes von Ziffer 16.3 der Wegleitung 2011 zu kommen. Nebst den verwirrenden «abzugsfähigen Kosten» ist es die völlig unübersichtliche mehrfache Verschachtelung, die verhindert, dass der Steuerpflichtige erfährt, wie er vorzugehen hat. Statt zu erklären, inwiefern gewisse Kosten abgezogen werden dürfen, vermittelt mir diese Sprache den Eindruck von Geringschätzung des Autors für seine Leser. In einer Wegleitung ist ein solches Ungetüm von Satz meiner Meinung nach nicht angebracht. Ich bitte Sie daher, mir eine verbindliche, allgemeinverständliche Fassung dieses Satzes auf Deutsch zugänglich zu machen.

Zwei Wochen darauf erhielt er eine Antwort aus der «Dienstabteilung Allgemeine Dienste»:

Ich gebe Ihnen Recht, die erwähnte Formulierung im dritten Absatz von Ziffer 16.3. in der Wegleitung ist nicht einfach zu verstehen. Andererseits muss der erwähnte Text in der Wegleitung einerseits den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 30 des zürcherischen Steuergesetzes und Art. 32 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer) andererseits der Weisung des kantonalen Steueramtes über die Abzugs-

fähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002 (Zürcher Steuerbuch Nr. 18/701) entsprechen. Zudem sollte er bürgerfreundlich formuliert werden. Dies ist nicht immer ganz einfach.

Wir nehmen Ihre Anregung aber gerne entgegen und werden prüfen, inwiefern sich dieser Absatz unter Ziffer 16.3. der Wegleitung so vereinfachen lässt, dass er verständlicher wird und weiterhin den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Und siehe da, trotz allem «anderseits einerseits anderseits» in der Antwort kam Anfang 2013 der entsprechende Absatz in der Wegleitung viel besser verständlich daher:

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3‰ des Steuerwerts dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. (...)

Nähere Angaben finden Sie in der Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002. Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch 18/701 oder unter www.steueraamt.zh.ch.

Zu verbessern wäre da noch die Platzierung des Datums, damit man nicht mehr «des Privatvermögens vom 8. August 2002» liest. Und wer es fertigbringt, die – auf der amtlichen Website gut versteckte – Weisung vom 8. August 2002 aufzustöbern, wird nur noch beim untenstehenden Satz ein bisschen herausgefordert. Der betrifft aber ohnehin nur jene Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung wohl professionell ausfüllen lassen:

Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können auch bei Depotwerten über Fr. 2 000 000.- schätzungsweise 3‰ des Steuerwertes des Depots für Verwaltung und Erstellung des Steuerverzeichnisses in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmässig nachgewiesen wird.

(Kompilation: dg)